

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 5. Juli 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 29. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 7 wird zu § 8.
- b) Der bisherige § 8 wird zu § 7.
- c) Es wird folgender § 10 eingefügt: „§ 10 Lehrformat und Unterrichtssprache im Programm“
- d) Der bisherige § 10 wird zu § 11.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Studiengang „Master of Business Administration (MBA)“ kann zugelassen werden, wer

1. ein Kompetenzniveau von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweist, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen erworben wurden,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nachweisen kann,
3. vor Beginn des ersten Semesters des MBA-Programms englische Sprachkenntnisse nachweisen kann. Akzeptierte Nachweise von Englischkenntnissen sind:
 - TOEFL iBT: 90 oder höher, oder
 - IELTS: 6,5 oder höher, oder
 - Cambridge Zertifikat C1 Advanced.

Andere englischsprachige Zertifikate können vorgelegt werden, wobei die Auswahlkommission jedem Bewerber mitteilen wird, ob die vorgelegten Zertifikate ausreichend sind, oder ob der Bewerber einen der drei aufgeführten Nachweise erbringen muss. Die Auswahlkommission kann gegebenenfalls einen Intensiv-Sprachkurs vorschlagen, der von der Fakultät vor Beginn des Semesters angeboten wird.

4. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage bestanden hat und
5. Deutschkenntnisse auf Niveau von mindestens A2 (Europäischer Referenzrahmen) auf eine der folgenden Arten nachweist: Reifezeugnis, ein Goethe Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis; die Deutschkenntnisse müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden, und bis dahin erfolgt die

Immatrikulation unter Vorbehalt.“

3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „durch Modulstudien“ durch die Worte „durch an Hochschulen erfolgreich absolvierte Module“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden die gemäß Abs. 1 Satz 1 geforderten 210 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erreicht, erfolgt mit Ablauf des zweiten Fachsemesters die Exmatrikulation.“

4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig. ²Die Gebührenhöhe sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.“

5. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professoren und Professorinnen, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, sowie dem Programmkoordinator oder der Programmkoordinatorin.
²Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt ernennt einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der oder die dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme angehört.“

7. § 7 wird gestrichen.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Pflichtbereich, Praxistransfermodule

¹ Im Pflichtbereich Business Management muss jede oder jeder Studierende 70 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss er oder sie folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Firms, Markets, and Money: Principles of Economics for Business: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
2. Innovation and Creativity in Management: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,
3. Managing Operations and Supply Chains: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
4. Managing Markets, Products, and Consumers: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,
5. Global Immersion in the Silicon Valley: Digitalization, Scaling Up, and New Business Models: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Hausarbeit,
6. Financial and Managerial Accounting: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
7. Managing People and Organizations: Leadership, Power and Influence: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Hausarbeit,
8. Financial Management: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
9. Creating, Managing and Delivering Exceptional Service: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,
10. Business Analytics for Insights: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
11. Business and Society: Ethics and Sustainability: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,

12. Applied Economics for Business Decision making: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
 13. Current and Advanced Issues in Business Administration: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
 14. Business Immersion in Germany: Achieving Global Growth and Competitiveness: 5 ECTS-Punkte; Präsentation und Hausarbeit."
9. Es wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Prüfungsformen**

- (1) Semesterarbeit /Hausarbeit:
¹Eine Semesterarbeit/Hausarbeit im MBA-Programm besteht aus einer sorgfältigen schriftlichen Analyse und Erläuterung des angekündigten Themas mit einem maximalen Umfang von 25 Seiten (Zeilenabstand von 1,5 und Times New Roman Schriftgröße 12) einschließlich aller Tabellen, Abbildungen und Quellenangaben. ²Das Thema der Semesterarbeit/Hausarbeit wird am ersten Tag des Kurses bekannt gegeben, und die Studierenden sind verpflichtet, die Arbeit innerhalb einer Woche nach Abschluss der letzten Unterrichtseinheit des Kurses einzureichen.
- (2) Take-Home Klausur:
¹Eine Take-Home Klausur im MBA-Programm besteht aus mehreren Fragen, die vom Kursleiter oder der Kursleiterin am Tag und zur Uhrzeit des Examens auf ILIAS hochgeladen werden. ²Die Teilnehmenden erhalten die für die Beantwortung der Prüfung vorgesehene Zeit (zwischen 60 und 120 Minuten, je nach Kurs). ³Danach müssen sie ihre Antworten auf die Prüfung in einem einzigen Dokument auf ILIAS hochladen. Die Studierenden sind nicht verpflichtet, zur Prüfung auf den Campus zu kommen, sondern können dies an einem Ort ihrer Wahl tun, an dem sie Zugang zu einer Internetverbindung haben.
- (3) Präsentation:
¹Eine Präsentation im MBA-Programm besteht aus der Anwendung oder Übertragung des Unterrichtsstoffes auf ein praktisches Geschäftsproblem, das für die Studierenden und ihre aktuellen Rollen und Verantwortlichkeiten in ihren jeweiligen Organisationen oder Branchen direkt relevant ist. ²Die Studierenden arbeiten in kleinen Teams (je nach Kurs zwischen zwei und fünf Studierenden pro Team) und halten Präsentationen von 15 bis 30 Minuten über das ihnen zugeteilte Thema. ³Die Zuteilung der Studierenden auf Teams und die Zuordnung der Themen erfolgen am ersten Unterrichtstag des Moduls."

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit soll die Fähigkeit der oder des Studierenden zeigen, ein konkretes Projekt für ihre bzw. seine Organisation (oder für eine Organisation oder ein Unternehmen ihrer bzw. seiner Wahl) unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen. ²Das Thema der Masterarbeit kann aus jedem der Pflichtmodule des Studiengangs stammen und darf frühestens nach Erwerb von 40 ECTS-Punkten ausgegeben werden; dies ist mit der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (2) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate."

11. Es wird folgender § 10 eingefügt:

**„§ 10
Lehrformat und Unterrichtssprache im Programm**

¹Das Lehrformat in diesem MBA Programm umfasst Blended Learning. ²Die Unterrichtssprache ist Englisch.“

12. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „an“ die Worte „der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt (WFI)“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Formularen zwischen dem 1. Februar (Beginn des Bewerbungsverfahrens) und 31. Juli (Ausschlussfrist) zu stellen.“

c) In Abs. 2 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf,
- b. ein Nachweis über den ersten Hochschulabschluss oder die vergleichbare Zugangsvoraussetzung sowie die erworbenen ECTS-Punkte,
- c. ein Nachweis über die qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter zwei Jahren mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums,
- d. der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, soweit bereits vorhanden,
- e. der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, soweit bereits vorhanden,
- f. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, die nicht mehr als 1000 Wörter umfasst.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

1. ¹Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird ein mündliches Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer geführt. ²Das Prüfungsgespräch dient der Beurteilung, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Persönlichkeit, seiner oder ihrer Fähigkeiten und seiner oder ihrer Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird. ³Beurteilungskriterien sind insbesondere:
 - a. Kenntnisse zu betrieblichen Strukturen und Prozessen sowie den Funktionsweisen von Märkten,
 - b. Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken,
 - c. Fertigkeiten im Ausführen von Transferleistungen,

d. Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten.

⁴Die mündliche Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, mindestens eines davon aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, durchgeführt. ⁵Die mündliche Prüfung wird von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. ⁶Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.

2. ¹Die schriftliche Begründung für den Studiengang gemäß Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f wird ebenfalls von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Begründung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. ³Kriterien für die Bewertung der schriftlichen Begründung sind die Darstellung der Passung des MBA zur Zielsetzung für den künftigen Werdegang unter Darlegung der Entscheidungsgründe für das Studienprogramm der KU.
3. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen wird im Rahmen des Eignungsverfahrens mit einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt.“

e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Die Gesamtnote des Eignungsverfahrens wird wie folgt berechnet:

- Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen (Gewichtung: 50%)
- Note des mündlichen Prüfungsgesprächs (Gewichtung: 40%)
- Note der schriftlichen Begründung (Gewichtung: 10%)

²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht wird. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Master of Business Administration ab Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21. Juli 2021 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 4. Juli 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Februar 2023; Az.: L.3-H6214.4.3/18/4.

Eichstätt/Ingolstadt, den 5. Juli 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2023.